

# **SATZUNG**

## **Hundesport Weimar an der Ilm e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen "Hundesport Weimar an der Ilm e.V.". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt den Zusatz „e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist Weimar.

Der Verein beantragt die Mitgliedschaft in einem Dachverband für Hundesport und erkennt damit dessen Satzung und Ordnung, sowie die Beschlüsse seiner Organe im Sinne dieser Satzung an.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Hundesports i.S.d. § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 23 AO. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Schaffung von Möglichkeiten der sinnvollen und aktiven Freizeitgestaltung durch Sport mit dem Hund und durch die Unterstützung der Bestrebungen zur Gesunderhaltung durch Sport. Der Verein fördert die Ausbildung von Sport- und Familienhunden insbesondere in den Sportarten des Gebrauchshundesports.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche, unbescholtene Person werden, die sich zur Einhaltung der Vereinssatzung verpflichtet und nicht aus einem zum Verband gehörigen Verein ausgeschlossen worden ist.

Der Verein unterscheidet folgende Mitgliedschaften.

- aktive Mitglieder sind die im Verein unmittelbar tätigen und am Trainingsbetrieb teilnehmenden Mitglieder
- zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung erforderlich.

Die Mitwirkung an allen Vereinsveranstaltungen ist erwünscht.

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Folgemonats und wird nur nach Eingang des festgesetzten Beitrages auf das Vereinskonto wirksam.

Die Mitteilung an den Verband erfolgt entsprechend der Satzung des Verbandes.

Die Mitglieder sind verpflichtet, für ihre Hunde eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Impfnachweise z.B. für die Teilnahme an Turnieren/Veranstaltungen und die Haftpflichtpolice sind auf Verlangen des Gesamtvorstandes vorzulegen.

Jedes Mitglied ist zur pünktlichen Beitragszahlung verpflichtet und gehalten, das Vereinseigentum schonend zu behandeln und dem Gesamtvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben behilflich zu sein.

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich in Geldeistung zu zahlende Beiträge regelt.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund, insbesondere wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen, den Zweck des Vereins, gegen die Satzung oder die Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstoßen hat, ausgeschlossen werden.

Ein Ausschlussgrund ist auch dann gegeben, wenn das Mitglied den Vereinsfrieden dauernd stört, gegen die Ausbildungsregeln vorsätzlich verstößt, durch permanente Nichterfüllung der Mitgliederverpflichtungen auffällt, private oder persönliche Differenzen im Verein austrägt, die Abspaltung von Mitgliedern bewirkt und bereits wegen seines Verhaltens schriftlich verwarnet wurde.

Darüber hinaus ist ein Mitglied auszuschließen, wenn trotz Mahnung der Beitrag nicht im laufenden Kalenderjahr entrichtet worden ist.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich vor dem Gesamtvorstand zu äußern.

Verstöße gegen die Pflichten der Mitglieder können geahndet werden mit

- 1) Ermahnung
- 2) schriftlicher Verwarnung
- 3) zeitlich begrenzter Übungs- oder Platzsperre
- 4) Amtsenthebung

## 5) Ausschluss

Zuständig für die Verhängung von Vereinsstrafen ist der Gesamtvorstand. Seine Entscheidungen sind durch die Mitgliederversammlung überprüfbar.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

#### 1) Die Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichts,
- Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes,
- Festsetzung der Anzahl der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden,
- Festsetzung der Höhe der Beiträge, Gebühren und Entgelte,
- Entlastung des Gesamtvorstandes einschließlich der Kassenprüfer,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes,
- Wahl und Abberufung der Kassenprüfer,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Änderung der Satzung,
- Auflösung des Vereins.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung einmal im Jahr ein. Die Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird, dabei sollen die Gründe angegeben werden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Aushang im Vereinsheim oder per E-Mail unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, mit einer Frist von zwei Wochen.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand acht Tage vorher schriftlich eingereicht werden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jugendliche unter 16 Jahren sind nicht stimmberechtigt.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wahlen sind auf Wunsch eines Mitgliedes geheim.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es müssen zwei Kassenprüfer gewählt sein.

Sie sind verpflichtet, am Ende des Geschäftsjahres eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen, die sich namentlich auf die Vollständigkeit der Rechnungsbelege, deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung beziehen soll. Es ist ein schriftlicher Kassenprüfungsbericht zu erstellen und in der Jahreshauptversammlung zu verlesen.

## 2) Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- und dem Schatzmeister.

Der 1. und 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

Für das Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

Alle Aktivitäten müssen mit dem Vorstand abgesprochen werden.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre.

Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einer Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden 2. Vorsitzenden.

## **§ 6 Mittelverwendung**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

## **§ 7 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung, des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke geht das Vermögen dem Tierheim Weimar zu, das es ausschließlich und unmittelbar für einen gemeinnützigen Zweck zu verwenden hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 12.10.2024 in Kraft.

Weimar, den 12.10.2024

Unterschriften